

Gerichtsschreiberamt und Kanzlei am Reichshofgericht 1235-1451 [Friedrich Battenberg]

Autor(en): **Eberl, Immo**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **26 (1976)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FRIEDRICH BATTENBERG, *Gerichtsschreiberamt und Kanzlei am Reichshofgericht 1235–1451*. Köln/Wien, Böhlau, 1974. XII, 340 S., 27 Abb. auf 16 Taf. (Quellen u. Forsch. z. höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 2.)

Der Verfasser versteht seine Arbeit, die 1972 als Dissertation bei Prof. Diestelkamp, Frankfurt, abgeschlossen wurde, als Beitrag zur Geschichte des Reichshofgerichtes, dem höchsten Reichsgericht des späteren Mittelalters, in dessen Funktion als Rechtsprechungsorgan. Er untersuchte dazu die dem Gericht zur Verfügung stehenden sachlichen Hilfsmittel, wie Register und Formulare, zog aber auch die von der Hofgerichtskanzlei ausgestellten Urkunden und die Korrespondenzen der Kanzleimitglieder mit Prozessparteien heran, wenn diese Aufschlüsse über den Verfahrensablauf am Gericht boten. Damit rückte die Frage nach der Bedeutung der Hofgerichtskanzlei, der Hofgerichtsnotare und ihres Personals in das Blickfeld des Verfassers.

Im Mainzer Reichslandfrieden von 1235, in dem Friedrich II. aufgrund seiner Erfahrungen in Sizilien ein eigenständiges Hofrichteramt mit dazugehöriger Kanzlei schuf, sah der Verfasser den entscheidenden Einschnitt in der Geschichte des königlichen Hofgerichtes. Er nahm ihn daher als Ausgangspunkt seiner Untersuchungen. Die hohe Rechtstechnik die Mainzer Reichslandfriedens konnte sich nicht vollständig durchsetzen und die Abgrenzung zwischen Reichskanzlei einerseits und Hofgerichtskanzlei andererseits blieb in der Theorie bestehen, war aber in der Praxis unklar. Die politische Lage unter Konrad IV. und Wilhelm von Holland war der Entwicklung eines Hofrichteramtes ungünstig. Das Aufgabengebiet der Hofgerichtskanzlei wurde in dieser Zeit weitgehend von der Reichskanzlei wahrgenommen. Nach dem Interregnum konnte sich erstere zwar als unabhängige Einrichtung erhalten, jedoch bis zum Tode Ludwigs IV. 1347 ihre Institutionalisierung nicht vollständig erlangen.

Mit dem Regierungsantritt Karls IV. begann ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Hofgerichtskanzlei. Der Beginn von Kanzleivermerken liess die Namen der verantwortlichen Notare und damit die Kanzlei endgültig aus dem Dunkel der Überlieferung treten. Dieser Entwicklung hat der Verfasser dadurch Rechnung getragen, dass er mit dem Regierungsantritt Karls IV. einen neuen Teil seiner Arbeit beginnen lässt. Da von nun an Regierungs- und Dynastiewechsel keinen so starken Einfluss mehr auf die Personalzusammensetzung der Hofgerichtskanzlei ausübten und die Institutionen derselben, wie Reichsachtbuch, die Register am Hofgericht und das Hofgerichtssiegel, unabhängig von den Hofgerichtsnotaren anzusehen waren, hat der Verfasser diesen Teil in zwei Abschnitten dargestellt. Im ersten untersucht er die vorgenannten Institutionen der Hofgerichtskanzlei; im zweiten erarbeitet er die Biographien der Hofgerichtsnotare und ihrer Mitarbeiter. Es handelt sich um die Notare Konrad Bissinger, Siegfried Steinheimer, Konrad Zingel, Johann Fulschüssel, Johann Kirchen, Peter

Wacker und Johann Geisler sowie die Unterschreiber Konrad Teilheim, Erhard Hager, Johann Metzenpfennig, Wigand Vogt von Reichelsheim und Eloinus. Auf die Ämter des Hofgerichtsprokurators, des -referendars und des (von J. A. Tomaschek erwähnten) Nachschreibers, dessen Vorhandensein in der Kanzlei vom Verfasser abgelehnt wird, geht dieser nur summarisch ein.

Abschliessend stellt der Verfasser die Anforderungen an die Person des Hofgerichtsnotars und dessen Aufgaben dar. Die Hofgerichtskanzlei war von der Reichskanzlei getrennt und die Rechtsprechung des Hofgerichtes erfolgte unabhängig vom König. Da es diesem nicht gelang über die Reichskanzlei Einfluss auf das Reichshofgericht zu gewinnen, führte dies nach Ansicht des Verfassers mit dazu, dass die vakante Stelle des Hofgerichtsnotars um 1450 nicht wieder besetzt wurde. Ab diesem Zeitpunkt wurden nämlich die Kanzleiaufgaben am königlichen Gericht von der Reichskanzlei mitversehen. Die Rechtsprechung war auf diese Weise wieder mehr von der politischen Lage abhängig.

Im umfangreichen Anhang sind die Kanzleivermerke der Hofgerichtsnotare auf Hofgerichtsurkunden, die Kanzleiunterfertigungen von Hofgerichtsnotaren auf Urkunden der Reichskanzlei, die Hofgerichtsnotare in städtischen Ausgaben- und Propinationsverzeichnissen, die Formulare von Hofgerichtsladungen und ein Register der Hofgerichtsurkunden bis 1347 zusammengestellt. Der Band, der nicht nur ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der Reichsgerichtsbarkeit im späteren Mittelalter, sondern auch zur Kanzleigeschichte dieser Zeit ist, wird durch ein ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis, Namens- und Sachregister sowie einen sehr instruktiven Tafelteil geschlossen.

Tübingen

Immo Eberl

JEAN-CLAUDE PERROT, *Genèse d'une ville moderne: Caen au XVIII^e siècle*. Paris/La Haye, Mouton, 1975. 2 vol. in-8°, 1157 p., ill. (Ecole des hautes Etudes en Sciences sociales, Centre de recherches historiques, «Civilisations et Sociétés», 44).

Aussitôt reconnu comme une des grandes thèses de l'école historique française, l'ouvrage de Jean-Claude Perrot, bien plus qu'une nouvelle contribution à l'histoire urbaine de la France, constitue un modèle d'approche historique du fait urbain, une œuvre magistrale qui, par sa problématique et sa démarche pionnière, ouvre des voies nouvelles à la recherche.

Dès l'abord son dessein: retrouver à travers l'exemple caennais «certains commencements de la phase d'urbanisation contemporaine», fait éclater le cadre étroit de la monographie pour déboucher sur une réflexion critique des causes profondes qui ont conduit à «l'émergence de la ville moderne». L'intention fondamentale de Jean-Claude Perrot est d'appréhender la société urbaine dans l'ensemble de ses fonctions comme un acte indé-